

Steuer-News

Ausgabe 1/2018

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

Inhalt

1	ARBEITNEHMERVERANLAGUNG: GELD VOM FINANZAMT ?	1
1.1	Pflichtveranlagung	1
1.2	Aufforderung durch das Finanzamt	2
1.3	Antragslose Arbeitnehmerveranlagung:	2
1.4	Antragsveranlagung (L1)	2
2	UMSATZSTEUER UPDATE	3
2.1	Erleichterungen für KMUs ab 1.1.2019	3
2.2	Neue gemeinsame Schwelle ab 1.1.2021	3
2.3	Senkung der Umsatzsteuer auf Beherbergungsleistungen von 13% auf 10%	3
3	NEUERUNGEN IM BEREICH GMBH	3
3.1	Vereinfachte GmbH-Gründung ab 2018	3
3.2	Neuerungen zur Kommunalsteuer (BMF-Information)	3
3.3	PKW-Sachbezug bei wesentlich beteiligtem Gesellschafter-Geschäftsführer	4
3.4	Verrechnungskonto von Gesellschaftern:	4
4	SOZIALRECHTLICHE ÄNDERUNGEN	5
4.1	Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung	5
4.2	Sonstige Änderungen	5
5	WIEREG: MELDUNG GEMÄß WIRTSCHAFTLICHEM EIGENTÜMERREGISTERGESETZ	5
6	DSGVO – DATENSCHUTZ SEIT 25.5.2018	6

1 Arbeitnehmerveranlagung: Geld vom Finanzamt ?

Spätestens ab März, wenn die Lohnzettel von den Dienstgebern an das Finanzamt übermittelt wurden, stellen sich Steuerpflichtige die Frage, bekomme ich Geld vom Finanzamt zurück? Wie Sie Ihr Geld bekommen können, lesen Sie hier.

Grundsätzlich sind bei der sogenannten „**ARBEITNEHMERVERANLAGUNG**“ mehrere Möglichkeiten zu unterscheiden:

1.1 Pflichtveranlagung

Als lohnsteuerpflichtiger Dienstnehmer sind Sie dann zur **Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet**, wenn das zu versteuernde **Jahreseinkommen mehr als €12.000** beträgt und Sie beispielsweise Einkünfte aus einer **Nebentätigkeit von mehr als €730** und nicht endbesteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen bzw Einkünfte aus einem privaten Grundstücksverkauf erzielt haben, für die die Immobilienertragsteuer nicht oder nicht richtig entrichtet wurde. Oder Sie haben **gleichzeitig zwei** oder mehrere **Gehälter** und/oder **Pensionen** erhalten, die beim Lohnsteuerabzug nicht gemeinsam versteuert wurden.

Die elektronische Übermittlung der Steuererklärung hat bis **30.6.** des Folgejahres zu erfolgen.

1.2 Aufforderung durch das Finanzamt

Erfahrungsgemäß im Spätsommer kommt das Finanzamt durch Übersendung eines Steuerklärungsformulars auf Sie zu und fordert Sie auf, eine Arbeitnehmerveranlagung für 2017 bis Ende September 2018 einzureichen. Dies kommt zum Beispiel bei Bezug von Krankengeld oder bei Berücksichtigung eines Freibetragsbescheides bei der laufenden Lohnsteuerberechnung im Jahr 2017 in Betracht.

1.3 Antragslose Arbeitnehmerveranlagung:

Wird bis zum 30. Juni 2018 keine Abgabenerklärung für das Vorjahr (2017) eingereicht, wird unter folgenden Voraussetzungen vom Finanzamt eine **antragslose Veranlagung** (automatische Arbeitnehmerveranlagung) durchgeführt¹:

- der Gesamtbetrag der Einkünfte besteht ausschließlich aus lohnsteuerpflichtigen Einkünften,
- aus der Veranlagung resultiert eine **Gutschrift** und
- aufgrund der Aktenlage werden vermutlich keine Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen, Freibeträge oder Absetzbeträge geltend gemacht.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor und wird bis zum **Ablauf des zweitfolgenden Kalenderjahrs** (also bis 31.12.2019) keine Steuererklärung abgegeben, wird jedenfalls eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt, wenn sich aus der Aktenlage eine Gutschrift ergibt.

Sollten Sie mit dem Ergebnis der antragslosen Veranlagung nicht einverstanden sein, da Sie feststellen, dass Sie doch zB Werbungskosten oder Sonderausgaben geltend machen möchten, können Sie selbstverständlich innerhalb der 5-Jahresfrist eine „normale“ Arbeitnehmerveranlagung beantragen.

1.4 Antragsveranlagung (L1)

Für die Antragsveranlagung haben Sie grundsätzlich **fünf Jahre Zeit**. Die gute Nachricht: sollte wider Erwarten statt der erhofften Gutschrift eine Nachzahlung herauskommen, kann der Antrag binnen eines Monats wieder zurückgezogen werden².

In folgenden Fällen sollte eine Arbeitnehmerveranlagung jedenfalls geprüft werden:

- **Schwankende Bezüge** oder Verdienstunterbrechungen
- Weitere Sonderausgaben, Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen
- Zur Geltendmachung des Pendlerpauschale / Pendlereuro, sofern dies nicht bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt wurde.
- Sie haben **Kinder**, für welche Sie Familienbeihilfe erhalten
- Sie haben Alimente für Kinder geleistet und es steht Ihnen daher der Unterhaltsabsetzbetrag (€ 29,20 bis € 58,40/ Monat/ Kind) zu.
- Geltendmachung von Verlusten
- Sozialversicherungspflichtige Bezüge unter 12.000 EUR zur Geltendmachung der sogenannten „**Negativsteuer**“ von bis zu 500 EUR.

Hinweis: Ab **2017** werden Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten, Kirchenbeiträge und Spenden **automatisch** an die Finanzverwaltung übermittelt.

Tipp: Nutzen Sie meine Beratung bei ihrem Steuerausgleich. Pro Jahr beantrage ich rund 50.000 EUR Steuergutschriften aus Arbeitnehmerveranlagungen. Pro Steuererklärung sind das im Schnitt rund 600 Euro an Steuererstattungen, das durchschnittliche Honorar dafür beträgt rund 80 EUR. Schenken Sie dem Finanzminister kein hart verdientes Geld! Ich helfe Ihnen dabei mit meiner Fair-Preis-Garantie.

¹ § 41 Abs 2 Z 2 EStG

² Rz 912 b LStR, vorher Rz 7527 EStR.

Fair-Preis-Garantie: Die Kosten für den Steuerausgleich betragen je nach Aufwand ab 45 EUR pro Jahr, maximal 1/3 Ihrer Steuergutschrift (ausgenommen Pflichtveranlagungen). Inklusive 20% Umsatzsteuer und steuerlich voll absetzbar.

2 Umsatzsteuer Update

2.1 Erleichterungen für KMUs ab 1.1.2019

Bereits ab 1.1.2019 kommt es zu Erleichterungen für KMUs, die **gelegentlich** Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder **elektronische Dienstleistungen** an Nichtunternehmer in der EU erbringen. Diese müssen diese Umsätze dann erst ab einem Schwellenwert von € 10.000,- in den anderen Mitgliedstaaten versteuern. Vereinfacht ausgedrückt heißt das, dass bis zu € 10.000 Umsatz innerhalb der EU, diese Leistungen in Österreich besteuert werden (derzeit gilt dafür ausschließlich das Bestimmungslandprinzip).

2.2 Neue gemeinsame Schwelle ab 1.1.2021

Ab 1.1.2021 wird es einen **EU-weiten Schwellenwert von € 10.000,-** (für Versandhandel und E-Commerce, Telekom- und Fernsehdienstleistungen zusammen) geben. Bis zu diesem Wert können die Versandhandels- und E-Commerce-Umsätze mit Kunden in den anderen EU-Mitgliedstaaten in Österreich versteuert werden. Darüber hinaus müssen die Umsätze im jeweiligen Bestimmungsland besteuert werden. In diesem Fall können die "Versandhändler" allerdings die MOSS-Regelung³ in Anspruch nehmen.

2.3 Senkung der Umsatzsteuer auf Beherbergungsleistungen von 13% auf 10%

Das Plenum des Nationalrates hat am 20.3.2018 den Gesetzesentwurf zur Senkung des Umsatzsteuersatzes für **Beherbergungsleistungen** von 13 % auf **10 % ab 1.11. 2018** beschlossen und damit die seit 1.5.2016 geltende Erhöhung wieder rückgängig gemacht.

3 Neuerungen im Bereich GmbH

3.1 Vereinfachte GmbH-Gründung ab 2018

Mit dem Deregulierungsgesetz 2017⁴ wurde die Möglichkeit eröffnet, dass eine **Gesellschaft mbH mit nur einem Gesellschafter, der zugleich einziger Geschäftsführer** ist, ab 1.1.2018 vereinfacht gegründet werden kann⁵. Bei dieser vereinfachten Gründung kann auf eine standardisierte Errichtungserklärung (mit definiertem Inhalt) zurückgegriffen und die GmbH ohne Beiziehung eines Notars via Bürgerkarte bzw Handysignatur **über das Unternehmensserviceportal (USP) registriert** werden. Ein Kreditinstitut hat anlässlich der Einzahlung der in bar zu leistenden Stammeinlage die Identität des Geschäftsführers und Gesellschafters festzustellen und zu überprüfen. Die Musterzeichnung des Geschäftsführers hat ebenfalls vor dem Kreditinstitut zu erfolgen. In der Folge hat das Kreditinstitut die Bankbestätigung, eine Kopie des Lichtbildausweises sowie der Musterzeichnung auf elektronischem Weg dem Firmenbuch zu übermitteln.

3.2 Neuerungen zur Kommunalsteuer (BMF-Information⁶)

- **Freiberufliche Honorare** an wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer sind dann nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn das Einzelunternehmen über **eine eigene un-**

³ MOSS bietet die Möglichkeit, sich in einem EU Mitgliedstaat (Mitgliedstaat der Identifizierung = MSI) zu registrieren und sämtliche unter die Sonderregelung fallende Umsätze über den MSI zu erklären und die resultierende Umsatzsteuer zu bezahlen.

⁴ Deregulierungsgesetz 2017, BGBl I 40/2017 vom 12.4.2017.

⁵ § 9a GmbHG.

⁶ BMF-010222/0114-IV/7/2017 vom 29.1.2018.

ternehmerische Struktur (wie zB Mitarbeiter) verfügt und nicht bloß eigene Leistungen des Gesellschafter-Geschäftsführers honoriert werden. Soweit Leistungen von Arbeitnehmern des Einzelunternehmens erbracht werden, sind diese Honorare nicht kommunalsteuerpflichtig. Die Leistungskomponente des Gesellschafter-Geschäftsführers ist aber jedenfalls miteinzubeziehen (Rz 78).

- **Lizenzzahlungen an den Gesellschafter-Geschäftsführer** sind dann nicht kommunalsteuerpflichtig, wenn es sich um keine Tätigkeitsvergütung für die Geschäftsführung handelt. Abgrenzungskriterien sind Fremdüblichkeit der Geschäftsführer-Vergütung, Fremdüblichkeit der „Erfindervergütung“, Relation Geschäftsführer- zu Erfindervergütung und das zu Grunde liegen eines patentrechtlichen Schutzes (Rz 78).
- **Die private Verwendung des Firmen-PKW durch den Gesellschafter-Geschäftsführer** kann durch Ansatz eines Sachbezugs in Anlehnung an § 4 Sachbezugswertverordnung ~~oder durch Ansatz der der Gesellschaft tatsächlich entstandenen (ungekürzten) Kosten~~ berücksichtigt werden. An die Gesellschaft für die Nutzung des Firmen-PKW bezahlte Kosten kürzen den Sachbezug. Die bloße Verbuchung am Verrechnungskonto des Gesellschafters stellt noch keine tatsächliche Entrichtung dar (Rz 79).
- Die **Haftung für nicht entrichtete Kommunalsteuer für bereits ausbezahlte Arbeitslöhne** ist unabhängig von einem allfälligen Insolvenzverfahren im Rahmen eines Haftungsverfahrens gegenüber dem Haftungsverpflichteten (zB Geschäftsführer) geltend zu machen (Rz 115a).

3.3 PKW-Sachbezug bei wesentlich beteiligtem Gesellschafter-Geschäftsführer

Das BMF hat mittels Verordnung die Bemessungsgrundlage für die Berücksichtigung der Privatnutzung eines der Kapitalgesellschaft gehörenden Fahrzeugs durch den wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer geregelt. Demnach bestehen zwei Möglichkeiten, die Privatnutzung zu bewerten:

- Ansatz der Werte gemäß **Sachbezugswertverordnung** wie für alle Dienstnehmer (1,5% bzw 2% der Anschaffungskosten abhängig vom CO₂-Ausstoß, 0% für Elektroautos) oder
- Ansatz der **anteilig auf die Privatnutzung entfallenden Gesamtkosten**, die von der Kapitalgesellschaft getragen werden. Die privaten Fahrten sind durch ein Fahrtenbuch nachzuweisen.

Vom selben Tag datiert ein Erkenntnis des VwGH, in dem nunmehr unmissverständlich klargestellt wurde, dass bei Ansatz der tatsächlichen Kosten nur die Kosten für die Privatnutzung als Bemessungsgrundlage für die Kommunalsteuer zu berücksichtigen sind und nicht auch die bei der Kapitalgesellschaft angefallenen betrieblichen Kosten. Damit sind auch die diesbezüglichen Aussagen in Rz 79 der Information des BMF zum Kommunalsteuergesetz vom 29. 1. 2018 überholt.

3.4 Verrechnungskonto von Gesellschaftern⁷:

Im Wartungserlass zu den Kost-Richtlinien wurden die Judikatur der letzten drei Jahre eingearbeitet. Für die Frage, ob bei einem Verrechnungskonto eine verdeckte Ausschüttung vorliegt oder nicht, ist darauf abzustellen, ob die Gesellschaft eine durchsetzbare Forderung anstelle des überlassenen Geldbetrages erhält.

Ist eine Rückzahlung des auf dem Verrechnungskonto verbuchten Betrages von vornherein durch den Gesellschafter nicht gewollt oder wegen absehbarer Uneinbringlichkeit nicht zu erwarten, liegt eine **verdeckte Ausschüttung** vor. Die Uneinbringlichkeit ist absehbar, wenn der Gesellschafter über keine ausreichende Bonität verfügt und der Gesellschaft keine ausreichenden Sicherheiten bereitgestellt wurden, sodass es absehbar ist, dass der kreditierte Betrag (samt Zinsen) bis zum vereinbarten Ablauf der Kreditdauer nicht beglichen werden kann.

Liegt keine Dokumentation der vertraglichen Rahmenbedingungen (Laufzeit, Verzinsung etc) vor, ist davon auszugehen, dass eine Art Kontokorrentverhältnis vorliegt. Dies bedeutet nicht nur, dass die **Verzinsung** entsprechend höher sein muss, sondern auch, dass bei der Beurteilung der Bonität der Gesellschafter die Verbindlichkeit relativ kurzfristig tilgen können muss. Für die Prüfung der Bonität ist die das aktuelle und zukünftige Einkommen des Gesellschafters einzubeziehen und die Stabilität der Einkommenssituation zu beurteilen. Zu berücksichtigen sind auch die Ersparnisse des Gesellschafters sowie vorhandene Schulden.

⁷ KSTRL Rz 969.

Sicherheiten, die bei einer längeren Laufzeit erforderlich sind, müssen derart ausgestaltet sein, dass die Gesellschaft in der Lage ist, ihre Forderung durch ungehinderten Zugriff bzw. Verwertung zu befriedigen. Verschlechtert sich die Bonität, muss die Gesellschaft umgehend und rechtzeitig Maßnahmen setzen, um die Einbringlichkeit der Forderung sicherzustellen.

4 Sozialrechtliche Änderungen

Das Budgetbegleitgesetz 2017/2018 sieht in seinem sozialrechtlichen Teil einige für die Praxis wichtigsten Neuerungen vor. Diese treten grundsätzlich mit 1.1.2019 in Kraft

4.1 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung

- Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung ab 1.1.2019: Die Frist für die Vorlage der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung endet im Regelfall am 15. des Folgemonats. Davon ausgenommen werden nunmehr Eintritte nach dem 15. des Abrechnungsmonats, deren Beitragsgrundlagen erst bis 15. des übernächsten Monats gemeldet werden müssen. Ferner können gemeldete Beitragsgrundlagen innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Meldezeitraums ohne nachteilige Rechtsfolgen berichtigt werden. Die Meldung der monatlichen Beitragsgrundlagen für freie Dienstnehmer ist erst bis zum 15. des auf das Monat der Entgeltleistung folgenden Monats zu melden, bei Vorschreibetrieben bis zum 7. des Folgemonats.
- Für eine Vielzahl verspäteter monatlicher Beitragsgrundlagenmeldungen wurde eine Höchstgrenze für Säumniszuschläge eingeführt. Erreicht die Summe der Säumniszuschläge in einem Beitragszeitraum das fünffache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage (2018: € 171, somit € 855), so sind damit alle diesbezüglichen Meldeverstöße pauschal abgegolten.
- Ab 2019 können Versicherungsträger in bestimmten Fällen „unter Berücksichtigung des Meldeverstößes auf den Säumniszuschlag zur Gänze oder zum Teil verzichten“. Diese Ermessensentscheidung wurde nun auf Säumniszuschläge aufgrund verspäteter Anmeldungen bzw. der noch fehlenden Daten zur Anmeldung erweitert. Bei der Entscheidung über die Höhe des Säumniszuschlages sind neben der Art des Meldeverstößes auch die wirtschaftlichen Verhältnisse, der Verspätungszeitraum und das bisherige Meldeverhalten zu berücksichtigen.
- Für Meldeverstöße iZm der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung ab dem Jahr 2019 werden bis 31.8.2019 keine Säumniszuschläge festgesetzt werden. Dies gilt aber nicht für Meldeverstöße bei Anmeldungen.

4.2 Sonstige Änderungen

- Die Altersgrenze für das frühestmögliche Zugangsalter bei der Altersteilzeit wird in zwei Jahreschritten – 2019 und 2020 – angehoben. Damit wird der Zugang zur Altersteilzeit ab 2020 frühestens fünf Jahre vor Vollendung des Regelpensionsalters möglich sein.
- Die viel diskutierte Einführung von Lichtbildern auf allen neu ausgegebenen oder ausgetauschten e-cards wurde um ein Jahr auf 1.1.2020 verschoben.
- Die vorgesehene Erhöhung des Nachtschwerarbeits-Beitrags auf 3,7 % wurde auf 2019 verschoben. Im Jahr 2018 bleibt demnach der Beitragssatz iHv 3,4 % unverändert.

5 WiEReG: Meldung gemäß Wirtschaftlichem Eigentümerregistergesetz

Die fristgerechte Meldung an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer über das Unternehmensregisterportal des BMF (USP) war mit 1.6.2018 befristet. Aufgrund von Performanceproblemen der EDV und des Beratungsbedarfs für eine inhaltlich korrekte Meldung an das Register hat sich das BMF entschlossen, den ersten Lauf des *automatisationsunterstützten Zwangsstrafenverfahrens gem § 111 BAO auf den 16.8.2018 zu verschieben*.

Nach einer Information des BMF droht *eine Zwangsstrafe von € 1.000 mit Setzung einer Nachfrist von drei Monaten*, sofern die erstmalige Meldung nicht fristgerecht erstattet wird. *Erfolgt eine Meldung innerhalb der Nachfrist von drei Monaten, wird keine 1. Zwangsstrafe festgesetzt.*

Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer wurde für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingerichtet und beinhaltet Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, Stiftungen und Trusts. Eine Generalklausel definiert als **wirtschaftliche Eigentümer** alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht.

Meldepflichtig sind grundsätzlich Personen- und Kapitalgesellschaften auch Privatstiftungen, Vereine, Stiftungen und Fonds nach dem BStFG, die ihren Sitz im Inland haben. Außerdem werden Trusts und trustähnliche Vereinbarungen erfasst, wenn sie im Inland verwaltet werden. Zu beachten ist, dass grundsätzlich auch Treuhandschaften zu melden sind.

§ 6 WiEReG nennt aber zahlreiche **Ausnahmen von der Meldepflicht**. Unter anderen besteht für eine **GmbH, deren Gesellschafter ausschließlich natürliche Personen sind**, eine Ausnahme von der Meldepflicht, da diese Daten ohnehin dem Firmenbuch zu entnehmen sind. Eine vergleichbare Ausnahme besteht für im Firmenbuch eingetragene **OGs und KGs**, wenn die unbeschränkt haftenden Gesellschafter natürliche Personen sind. Auch **Vereine** müssen nur dann melden, wenn eine andere natürliche Person, als die im Vereinsregister eingetragenen organschaftlichen Vertreter des Vereins, direkt oder indirekt Kontrolle auf den Verein ausübt.

Der Verwaltungsaufwand durch dieses neue Melderegister ist durchaus erheblich. Die Rechtsträger bzw deren geschäftsführende Organe haben die Angaben hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Eigentümer einzuholen, aktuell zu halten und der Registerbehörde mitzuteilen. Im Rahmen der Identitätsfeststellung der wirtschaftlichen Eigentümer haben die Rechtsträger entsprechende Nachforschungen anzustellen, sodass sie davon überzeugt sind, zu wissen, wer ihr wirtschaftlicher Eigentümer ist. Die **Sorgfaltspflichten** müssen **jährlich** vorgenommen werden. Die für die Sorgfaltspflichten erforderlichen **Dokumente und Informationen** müssen **fünf Jahre aufbewahrt** werden.

Weitere Informationen auf der Website des BMF unter <https://www.bmf.gv.at/finanzmarkt/WiE-ReG.html>

6 DSGVO – Datenschutz seit 25.5.2018

Es gibt wohl kaum jemanden, an dem die Einführung dieser EU-Verordnung unbemerkt vorübergegangen ist. Hier an dieser Stelle, soll daher nur auf Grundsätzliches hingewiesen werden.

Handlungsbedarf besteht für jeden, der nicht nur privat personenbezogene Daten verarbeitet. Da bereits der Name einer natürlichen Person betroffen ist, treffen die Verpflichtungen daher grundsätzlich jeden Unternehmer, der Kunden oder Lieferanten in seinem Telefonverzeichnis speichert.

Da die DSGVO vor allem die großen Datensammler im Fokus hat, sollte ein Unternehmen, das nur untergeordnet Daten verarbeitet auch nicht in Panik geraten. Zu beachten ist der wesentliche Grundsatz der DSGVO, wonach ein **verantwortungsvoller Umgang** mit den Daten natürlicher Personen erreicht werden soll. Jede Person hat ein Recht auf **Information** und Richtigkeit betreffend ihrer Daten, gegebenenfalls auch auf Löschung.

Das Ziel/die Idee der DSGVO ist, dass die Unternehmen (und Vereine) sich bewusst Gedanken machen müssen, woher ihre Daten kommen, welche Daten gespeichert werden und warum, wo sie gespeichert werden, ob die Daten auch an andere weitergegeben werden, ob sie die Erlaubnis haben diese Daten zu speichern, wie lange sie gespeichert werden/bleiben und ob geeignete Sicherheitsmaßnahmen dafür ergriffen wurden.

Diese umfangreiche Befassung mit der Datenverarbeitung wird im verpflichtend zu führenden Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten dokumentiert. Dieses Verzeichnis ist im Falle einer Überprüfung der Datenschutzbehörde nachzuweisen.

Der zweite wesentliche Grundgedanke der DSGVO (neben dem Verantwortungsvollen Umgang) besteht in der Stärkung der Rechte der betroffenen Menschen. Um diese Rechte auch ausüben zu können bedarf es zunächst der Information darüber.

Die DSGVO sieht daher vor, dass der Betroffene auf einfache Weise darüber informiert wird, wer zu welchem Zweck seine Daten verarbeitet. Diese Information sollte jedenfalls auf der Internetseite für jeden Besucher leicht zu finden sein, zB „Datenschutzinformation“ ergänzend zu „Impressum“. Außerdem sollte in jeder Korrespondenz (E-Mail-Signatur, Briefpapier) ein entsprechender Hinweis vermerkt sein, zB „Informationen zum Datenschutz auf [www.../datenschutz](#)“. Mit diesen nach außen erkennlichen Maßnahmen ist jedenfalls einer der wesentlichen Punkte erfüllt, um Sanktionen zu vermeiden.